

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.02.1986

Geschäftszahl

85/10/0173

Rechtssatz

Wo eine Meldung betreffend die durchzuführende Jagd zu erfolgen hat, hat mit der Frage der Behördenzuständigkeit nichts zu tun. Die Behörde hat dem § 5 Abs 7 Stmk NatSchG 1976 jede Auflage vorzuschreiben, welche zur weitestgehenden Vermeidung nachteiliger Folgen dient.